



# Sportfest TSV Zaisenhausen vom 27. – 29. Juli 2018



**Freitag:**            **Firmenturnier**  
                          **ab 16.30 Uhr**  
  
                          **Neunmeterschießen**  
                          **20.30 Uhr**



**Samstag:**            **AH-Turnier ab 15.30 Uhr**

**Sonntag:**            **Bambini-Spielfest ab 13 Uhr**

**TSV Zaisenhausen – VfL Mühlbach 16 Uhr**

**Unterdorf – Oberdorf 18 Uhr**

*Der TSV Zaisenhausen lädt sehr herzlich zum Besuch ein.*

# Amtliche Bekanntmachungen



## Vertretung der Bürgermeisterin

Während des Mutterschutzes von Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle, der noch bis zum 12. August andauert, übernimmt der Bürgermeister-Stellvertreter Volker Geisel die Vertretung. Erreichen können Sie ihn unter: volker.geisel@t-online.de. Bitte beachten Sie, dass Herr Geisel wegen seiner regulären beruflichen Verpflichtungen nicht immer zu den gewohnten Öffnungszeiten im Rathaus anzutreffen ist.

Die Gemeindeverwaltung steht Ihnen wie gewohnt unter Telefon: 07258/9109-0 oder E-Mail: info@zaisenhausen.de für Fragen, Anregungen und Anliegen gerne zur Verfügung.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Zaisenhausen für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. März 2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.743.400
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.945.600
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-202.200</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>0</b>
2. im <b>Finanzaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.673.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.647.800
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>25.500</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.387.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.327.100
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-1.939.600</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-1.914.100</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.262.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>-1.262.500</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-3.176.600</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.262.500 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. der Steuermessbeträge.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 23. Mai 2018 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt, 76126 Karlsruhe, am 30. Mai 2018 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28. Juli bis 6. August 2018 im Rathaus, Zimmer 6, öffentlich aus.

Zaisenhausen, den 23. Juli 2018

Volker Geisel

Bürgermeister-Stellvertreter

## Rechtsverordnung der Gemeinde Zaisenhausen

### über die Festsetzung von abweichenden Gewässerrandstreifen

Aufgrund § 38 Abs. 3 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.7.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (GBl. S. 777), wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt Karlsruhe, verordnet:

#### § 1 Schutzzweck

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

#### § 2 Schutzgegenstand

- (1) Für den durch den Innenbereich des Gewerbegebiets „Flurscheide III“ der Gemeinde Zaisenhausen fließenden Winterhöllgraben besteht nach § 29 Abs.1 S. 1 WG auf jeder Seite des Gewässers jeweils ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen von 5 Metern (m) Breite. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, werden im Bereich der Flurstücke Nummer 4542/2 und 9658 (Teilfläche) schmälere Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 2 m festgesetzt.
- (2) Der Innenbereich umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Zaisenhausen nach § 34 des Baugesetzbuches sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
- (3) Die Gewässerrandstreifen umfassen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseitig der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Die Gewässerrandstreifen bemessen sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

- (4) Die Gewässerrandstreifen sind in der Karte (Anlage 1) mit Maßstab 1:500 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Gewässer von wasserwirtschaftlichen untergeordneter Bedeutung haben keine Gewässerrandstreifen und sind in der Karte nicht aufgeführt. Die Karte ist im Rathaus Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen in Zimmer 5 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Erhaltungsgebot

In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

### § 4 Verbote

In den Gewässerrandstreifen ist verboten

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen der Umgang in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, jeweils beschränkt auf einen Bereich von 5 m,
6. die Einrichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
7. Die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten. Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Dammunterhaltung.

### § 5 Befreiungen

Der Gemeinde Zaisenhausen kann – im Einvernehmen mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz – von den Regelungen des § 3 und des § 4 der Rechtsverordnung eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in § 1 genannten Funktionen erfüllt.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Satz 1 Nr. 1 Grünland in Ackerland umwandelt;
  2. § 4 Satz 1 Nr. 2 standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt;
  3. § 4 Satz 1 Nr. 3 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
  4. § 4 Satz 1 Nr. 4 nicht nur zeitweise Gegenstände lagert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 126 Abs. 1 Nrn. 10 und 18 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist;

2. § 4 Satz 1 Nr. 5 Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einsetzt oder lagert;
3. § 4 Satz 1 Nr. 6 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet;
4. § 4 Satz 1 Nr. 7 eine Fläche als Ackerland nutzt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Zaisenhausen, den 18. Juli 2018

gez. Cathrin Wöhrle Bürgermeisterin

**Hinweis:** Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des § 95 Abs. 2 bis 4 WG sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 97 Abs. 1 WG und nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach Gemeindeordnung verletzt sind.

### Pflege des Sportgeländes durch Dienstagswanderer am 17. Juli 2018



Wie in den Jahren zuvor brachte die Wandergruppe der Dienstagswanderer das Areal rings um das Sportgelände wieder auf „Vordermann“. Gemeinsam mit dem Bauhof pflegte man die Grünflächen rund um das Gelände. Mit entsprechenden Gerät wurde dabei geschnitten, gefegt, gehackt und gesäubert, bis der Bereich von den Bahngleisen bis zum Sportplatz und der

Hauptstraße wieder blitzte und blinkte. Mit den immer mehr ansteigenden Temperatur ein wahrer Kraftakt und schweißtreibend zugleich.



Nach getaner Arbeit ließen die Herren den arbeitsreichen Tag bei einem gemeinsamen Essen ausklingen.

Ein herzliches Dankeschön an alle helfenden Hände! Der Einsatz und das Ergebnis sind wieder einmal beachtlich!

### Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

**Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
  - um Sperrmüll anzumelden, Tel. 0800/2982030
  - Mülltonne bestellen, Tel. 0800/2982020
  - Reklamationen, Tel. 0800/2160150

### **Fundamt**

Auf dem Openair der Blasmusik wurde ein Pullover der Größe M gefunden. Dieser kann vom Eigentümer im Rathaus abgeholt werden.

### **Spruch der Woche**

Lass doch die Zukunft schlafen, wie sie es verdient. Wenn man sie nämlich vorzeitig weckt, bekommt man dann eine verschlafene Gegenwart.

Franz Kafka